



Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Dienstag, 21.01.2014
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21.15 Uhr
Ort, Raum:	Feuerwehrhaus Humbach

Anwesend

Vorsitzende/Vorsitzender

Gröbmaier Leni

Mitglieder

Ailler Stephan

Bachmeier Thomas

Bauhof Waltraud

Bscheider Jakob

Anwesend bis TOP 2 NÖ (22:30)

Fröstl Traudi

Grimm Ingrid

Hauser Josef

Huber Anton

Häsch Georg

Anwesend ab TOP 3 Ö (19:40)

Klein Erika

Kranz Thomas

Poschenrieder Christa

Regul Barbara

Schneider Hans

Abwesend

Mitglieder

Burger Leonhard

Entschuldigt

Kanzler Johann

Entschuldigt

Müller Barbara

Entschuldigt

Müller Michael

Entschuldigt

Prömmer Hubert
Rothbauer Josef

Entschuldigt
Entschuldigt

Außerdem anwesend:

Herr Ing. Klingler,
Herr Ing. Illner
Frau Marianne Leubner, Grund- und Mittelschule

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften**
- 2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte**
- 3. Beitrags- u. Gebührenkalkulation für die Abwasseranlage Baiernrain, Linden, Lochen, Berg, Erlach und Steingau; Vorstellung des Kalkulationsergebnisses durch das Kommunalberatungsbüro Hurzlmeier, Frau Radlbeck; Beitrags- und Gebührensatzung**
- 4. Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Dietramszell für die Ortsteile Baiernrain, Berg, Erlach, Linden, Lochen, Steingau; Satzungserlass**
- 5. Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Dietramszell zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Dietramszell für die Ortsteile Baiernrain, Berg, Erlach, Linden, Lochen, Steingau (BGS/EWS); Satzungserlass**
- 6. ST 2073, Erneuerung der Fahrbahn in der OD Ascholding; Anpassung der Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim bezüglich Vermessungskosten Gehweg**
- 7. Bebauungsplan Dietramszell Nr. 9 "Am Kreuzfeld" - 4. Änderung;
- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss**
- 8. Bebauungsplan Dietramszell Nr. 10 "Gastwies";
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung;
ggf. Satzungsbeschluss**
- 9. Einbeziehungssatzung für Grdst. Fl.Nr. 168, Gmkg. Dietramszell, OT Obermühltal;
Aufstellungsbeschluss**
- 10. Barrierefreiheit Grund - und Mittelschule Dietramszell; Vorstellung möglicher Maßnahmen durch Ing. Robert Illner; Grundsatzentscheidung**
- 11. Sonstiges**
 - 11.1. Gemeindliches Bodenmanagement; weiteres Vorgehen**
 - 11.2. Ortsdurchfahrt Obermühltal; Gehwegbau**
 - 11.3. Löschweiher Nordhof**
 - 11.4. Wertstoffhof; Kaputte Dachrinne**

- 11.5. Gemeindliche Anschlagtafeln; Antrag Ortsteil Rampertshofen**
- 11.6. Ehrenbürgerschaft für NS-Verfolgte**
- 11.7. Defekte Straßenbeleuchtungen in Ascholding bei Raiffeisenbank und gegenüber dem Bauhof in Obermühltal**
- 11.8. Brückengeländer Schloßstraße und Eisengeländer Einmündung Schloßstraße in Ascholding**
- 12. Anlagen zur Niederschrift (TOP 3 bis 5)**

Protokoll:

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Der GR stimmt der Sitzungsniederschrift vom 10.12.2013 zu.

Abstimmung: 14 : 0

Beschluss:

Der GR stimmt der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2013 zu.

Abstimmung: 14 : 0

2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

-/-

3. Beitrags- u. Gebührenkalkulation für die Abwasseranlage Baiernrain, Linden, Lochen, Berg, Erlach und Steingau; Vorstellung des Kalkulationsergebnisses durch das Kommunalberatungsbüro Hurlzmeier, Frau Radlbeck; Beitrags- und Gebührensatzung

Die Gemeinde Dietramszell betreibt eine Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) als Kosten rechnende Einrichtung. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Gemeinden können zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben. Zudem können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden.

Das Kommunalberatungsbüro Hurlzmeier wurde mit der Berechnung der Herstellungsbeitragsätze und der Gebühren beauftragt.

In der GR-Sitzung am 22.10.2013 wurde dieser TOP zurückgestellt, um eine Nachprüfung der in der Kalkulation ermittelten Werte für die Stromkosten, die Unterhaltskosten sowie die Kosten für die Betreuung der Abwasseranlage zu ermöglichen. Von der Verwaltung wurden die in der Kalkulation zugrunde gelegten Betriebskosten überprüft und dazu bewusst die vorläufigen Rechenergebnisse einschließlich Dezember 2013 abgewartet.

Die Kostenüberprüfung entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Die tatsächlich entstandenen Kosten im Jahr 2013 werden nun in der Kostenschätzung für die Jahre 2014 bis 2017 zugrunde gelegt.

Die Kosten in der Globalkalkulation vom Oktober 2013 sind geschätzt. Mit Überprüfung der Kosten wurden diese eher niedrig für die Folgejahre angesetzt. Durch eine regelmäßige Kalkulation ist jedoch sichergestellt, dass Unter- oder Überdeckungen jeweils wieder ausgeglichen werden und so Kostengerechtigkeit gegeben ist.

Der Geschossflächenzuwachs mit rd. 5 % wurde aus den Erfahrungswerten der vorhergehenden Jahre von der Verwaltung geschätzt. Diese 5 % sind realistisch angesetzt. Eine Verringerung dieser Prozentzahl macht lt. Aussage Frau Radlbeck vom Kommunalberatungsbüro Hurzlmeier die Kalkulation angreifbar und würde aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Die kalkulatorischen Abschreibungen (Seite 16 der Globalberechnung) sind infolge übersteigender Einnahmen in allen Berechnungsjahren negativ. Nach KAG (Kommunalabgabengesetz) gibt es keine negative kalkulatorische Abschreibung. Daher fließen in der Globalberechnung nur im Jahr 2011 Abschreibungen in die Gebühr ein. Frau Radlbeck vom Kommunalberatungsbüro teilt der Verwaltung telefonisch mit, dass die kalkulatorischen Abschreibungen die Gebühr derzeit nicht beeinflussen. Auch ein höherer Beitragssatz würde das Gebührenergebnis nicht verändern.

Die Änderungen der Betriebskosten wurden vom Kommunalberatungsbüro in die Globalberechnung eingearbeitet.

Auf die beiliegende Globalberechnung wird verwiesen.

Beschluss:

Als Beitrag wird festgesetzt:

	Geschossfläche (€/m ²)
neu	16,63
Voraussichtlicher Beitrag lt. Berechnung v. 11.10.2006	19,91

Abstimmung: 15 : 0

Als Gebühr wird festgesetzt:

	Euro/m ³
neu	3,16
Gebühr laut BGS/EWS vom 27.03.2007	2,30

Abstimmung: 15 : 0

4. Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Dietramszell für die Ortsteile Baiernrain, Berg, Erlach, Linden, Lochen, Steingau; Satzungserlass

Das Kommunalberatungsbüro Hurzlmeier war mit dem Entwurf einer neuen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ortsteile Baiernrain, Berg, Erlach, Linden, Lochen und Steingau beauftragt. In der Sitzung am 22.10.2013 wurde dieser TOP aufgrund der Überprüfung der Betriebskosten in der Beitrags- und Gebührekalkulation zurückgestellt.

In der Sitzung am 22.10.2013 wurde die Satzung von Frau Radlbeck vom Kommunalberatungsbüro hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen (grau markierte Textpassagen) erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden und diesem Protokoll beigefügten Entwurf der Satzung der Gemeinde Dietramszell für die öffentliche Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Baiernrain, Berg, Erlach, Linden, Lochen, Steingau als Satzung. Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Abstimmung: 15 : 0

5. Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Dietramszell zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Dietramszell für die Ortsteile Baiernrain, Berg, Erlach, Linden, Lochen, Steingau (BGS/EWS); Satzungserlass

Das Kommunalberatungsbüro Hurlzmeier war mit dem Entwurf einer neuen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ortsteile Baiernrain, Berg, Erlach, Linden, Lochen und Steingau beauftragt. In der Sitzung am 22.10.2013 wurde dieser TOP aufgrund der Überprüfung der Betriebskosten in der Beitrags- und Gebührenkalkulation zurückgestellt.

In der Sitzung am 22.10.2013 wurde die Satzung von Frau Radlbeck vom Kommunalberatungsbüro Hurlzmeier hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen (grau markierte Textpassagen) erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden und diesem Protokoll beigefügten Entwurf der Satzung der Gemeinde Dietramszell für die öffentliche Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Baiernrain, Berg, Erlach, Linden, Lochen, Steingau mit den unter TOP 3 dieser Sitzung festgesetzten Beiträgen und Gebühren als Satzung. Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Abstimmung: 15 : 0

6. ST 2073, Erneuerung der Fahrbahn in der OD Ascholding; Anpassung der Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim bezüglich Vermessungskosten Gehweg

Die Ausschreibung der Fahrbahnerneuerung und der Wasserleitungserneuerung musste aus baubetrieblichen und Kosten- und Gewährleistungsgründen in einem Leistungsverzeichnis ausgeschrieben werden.

Dies wurde mit einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dietramszell und dem Staatlichen Bauamt geregelt.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung und dem Abschluss der Vereinbarung im Januar 2012 war die Erstellung des Gehweges noch ungewiss. Um einen fundierten Preis zu erhalten, wurden trotzdem einige Positionen zur Gehwegerstellung in das Leistungsverzeichnis aufgenommen. Die Flächen für den Gehweg wurden von der Gemeinde

Zug um Zug erworben, so dass am Ende der Bauzeit auch der Gehweg ausgeführt werden konnte.

Da die Verwaltungs- und Bauleitungskosten in der bestehenden Vereinbarung nicht geregelt waren, schlägt das Staatliche Bauamt Weilheim vor, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

In der neuen Vereinbarung sind die Verwaltungskosten wie folgt geregelt:

Die Gemeinde erstattet der Straßenbauverwaltung die Verwaltungskosten nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme. Die Verwaltungskosten werden für die Gehwege – ausgenommen der Gehwegbereiche an der Kirche, für den Oberbau infolge der Wasserleitungsverlegung (1,30 m breit) und für die Schachtabdeckungen erhoben.

Ebenso waren in der bestehenden Vereinbarung die Vermessungskosten nicht geregelt. In der neuen Vereinbarung ist dies wie folgt festgehalten:

Die Vermessungskosten werden im Verhältnis der Längen der Fahrbahnränder zur Gehweglänge aufgeteilt.

Beidseitige Länge der Fahrbahnränder: $(1386 \text{ m} - 87 \text{ m}) \times 2 = 2.598 \text{ m} = 100\%$
718 m Gehweglänge = 27,6 %

27,6 % der Vermessungskosten sind demnach von der Gemeinde Dietramszell zu tragen.

Laut neuester telefonischer Auskunft wird der gemeindliche Anteil nicht mehr als 20.000,- Euro betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neuen Vereinbarung zu und ermächtigt Frau Bürgermeisterin Leni Gröbmaier diese Vereinbarung abzuschließen.

Abstimmung: 15 : 0

7. Bebauungsplan Dietramszell Nr. 9 "Am Kreuzfeld" - 4. Änderung; - Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung - Satzungsbeschluss

Bewertung der Belange zu den eingegangenen Stellungnahmen für die erneute Auslegung gemäß § 13 a, Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und Vorschlag zur Abwägung der Belange durch den Gemeinderat.

Beteiligte: LRA Bad Tölz-Wolfratshausen Sachgebiet 21 - Planungsrecht Stand: 12.09.2013; Az.: 21-610-31/2-Ko/Sch	1
Stellungnahme	Bewertung / Abwägung der Belange
	Die von privater Seite geäußerten Änderungswünsche sind von untergeordneter Bedeutung. Vorrangig wird die Änderung erstellt um eine optimale Nutzung durch Sonnenenergie durch Drehung der Firstrichtung zu ermöglichen.

<p>zum Planentwurf vom 30.07.2013 nehmen wir aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Nach der Ziffer 1.1 Satz 3 der Begründung beruht diese Planung ausschließlich auf dem entsprechenden Bauwunsch des Grundstückskäufers; ein Eigentümerwechsel allein kann aber eine Bauleitplanung nicht rechtfertigen.</p> <p>Erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Planung nur, wenn ihr - über einen privaten Bauwunsch hinaus - ein planerisches Konzept der Gemeinde zugrunde liegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „sind Planungen nicht erforderlich, die einer solchen gemeindlichen Konzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind. Davon ist auszugehen, wenn eine Planung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen. Als zur Rechtfertigung geeignete städtebauliche Gründe kommen allein öffentliche Belange in Betracht. Ist die Planung nicht an bodenrechtlich relevanten Ordnungskriterien ausgerichtet, so scheidet sie bereits auf dieser Stufe“.</p>	<p>In der Begründung wird dies entsprechend formuliert.</p>
---	---

Beschluss:

Die von privater Seite geäußerten Änderungswünsche sind von untergeordneter Bedeutung.

Vorrangig wird die Änderung erstellt um eine optimale Nutzung durch Sonnenenergie durch Drehung der Firstrichtung zu ermöglichen.

In der Begründung wird dies entsprechend formuliert.

Abstimmung: 13 : 2

<p>Beteiligte: LRA Bad Tölz-Wolfratshausen SG Immissionsschutz Stand: 17.09.2013; Az.: 35-171-2Di sk</p>	<p>2</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Bewertung / Abwägung der Belange</p>
<p>aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 15 : 0

<p>Beteiligte: WWA Weilheim Stand: 05.09.2013; Az.:4622-Töl 118</p>	<p>3</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Bewertung / Abwägung der Belange</p>

<p>gegen die Bebauungsplanänderung bestehen keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht.</p> <p>Es wird gebeten, dem Wasserwirtschaftsamt nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu übermitteln.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen
---	---

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 15 : 0

<p>Beteiligte: Staatl. Bauamt Weilheim Hochbau und Straßenbau Stand: 05.09.2013; Az.: S42-4622-T430.13</p>	4
Stellungnahme	Bewertung / Abwägung der Belange
Keine Einwände	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 15 : 0

<p>Beteiligte: Planungsverband Region Oberland Stand: 15.03.2013; Az.:</p>	5
Stellungnahme	Bewertung / Abwägung der Belange
auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 26.09.2013 an.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 15 : 0

<p>Beteiligte: Bayernwerk AG, Netzcenter Penzberg Stand: 27.08.2013; Az.:</p>	6
Stellungnahme	Bewertung / Abwägung der Belange
gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 15 : 0

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik, Landshut Stand: 17.09.2013; Az.: PN 00157016, PTI 21	7
Stellungnahme	Bewertung / Abwägung der Belange
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf verwiesen dass im BBP unter Abschnitt C. bereits ein entsprechender Hinweis enthalten ist .</p>

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietramszell nimmt Kenntnis vom Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB.

Abstimmung: 15 : 0

- Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietramszell nimmt Kenntnis vom Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 9, 4. Änderung „Am Kreuzfeld“, gefertigt vom PB Robert Beham, wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen in der Fassung vom 10.12.2013 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Abstimmung: 15 : 0

**8. Bebauungsplan Dietramszell Nr. 10 "Gastwies";
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen
Auslegung;
ggf. Satzungsbeschluss**

Bewertung der Belange zu den eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 13a Abs. 2 und 3 BauGB und Vorschlag zur Abwägung der Belange durch den Gemeinderat

Beteiligte: LRA Bad Tölz-Wolfratshausen SG 21 - Planungsrecht Stand: 07.08.2013; Az: 21-610-31/2-Ko/Sch	1
Stellungnahme	Bewertung der Belange
<p>zum Planentwurf vom 14.05.2013 nehmen wir aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die Planung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar. Erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Planung nur, wenn ihr - über einen privaten Bauwunsch hinaus - ein planerisches Konzept der Gemeinde zugrunde liegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „sind Planungen nicht erforderlich, die einer solchen gemeindlichen Konzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind. Davon ist auszugehen, wenn eine Planung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen. Als zur Rechtfertigung geeignete städtebauliche Gründe kommen allein öffentliche Belange in Betracht. Ist die Planung nicht an bodenrechtlich relevanten Ordnungskriterien ausgerichtet, so scheidet sie bereits auf dieser Stufe". Laut Ziffer 1.1 der Begründung ist die Planung aber ausschließlich „veranlasst durch die konkrete Erweiterungsabsicht eines im Gebiet ansässigen Unternehmens". Die Zulassung eines groß dimensionierten Gebäudes anstelle des - bereits jetzt zulässigen - „nicht überdachten Lagerplatzes" verstößt gegen § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Laut LEP B VI 1.5 Absatz 3 Z und RP 17 B II 1.6 Z soll eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden. Diese Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, welche Sie nicht im Rahmen der planerischen Abwägung überwinden können. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB ist nicht anwendbar, weil es sich nicht um eine „Maßnahme der Innenentwicklung" handelt. Die bisher baulich nicht genutzte Fläche liegt nicht innerhalb des Siedlungsbereichs. Die auf den Flurnummern 64/8 und -/12 bestehende Bebauung definiert eindeutig den östlichen Abschluss der Bebauung, der keinen Ansatzpunkt für eine „Abrundung" des Plangebiets bietet (vgl. BauGB AndG 2007 - Mustererlass, letzter Absatz in der Ziffer 2.1.2.1).</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Die von privater Seite geäußerten Änderungswünsche sind von untergeordneter Bedeutung. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist die vorrangige Begründung zur Änderung des BBP und von öffentlichem Interesse. Würde man sich der Erweiterung verweigern, müsste der ansässige Betrieb anderweitige Möglichkeiten bzw. Standorte suchen. Diese sind in der Gemeinde Dietramszell wenn überhaupt nur begrenzt vorhanden und würden zwangsläufig zu einem ungleich höheren Flächenverbrauch führen. In der Begründung wird dies noch entsprechend formuliert.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die höhere Landesplanungsbehörde die angesprochene Problematik als solche erkennt, aber im Widerspruch zum LRA die Zustimmung nicht verweigert, wenn sichergestellt ist, dass eine weitere Entwicklung in Richtung Osten, zukünftig nicht mehr stattfindet und eine schonende landschaftliche Einbindung zur freien Landschaft erfolgt. Der GR verschließt sich nicht der Argumentation des LRA weshalb er eindeutig feststellt, dass in Richtung Osten keine weitere bauliche Entwicklung folgen wird. Die Voraussetzungen zu einer schonenden landschaftliche Einbindung sind durch die Planung gegeben. Auf deren Umsetzung wird die Gemeinde ein besonderes Augenmerk richten.</p> <p>Die Aussenwirkung eines (befestigten) Lagerplatzes ist - wenn überhaupt- ungleich niedriger als die eines Gebäudes. Bei einem Gebäude (statt einem Lagerplatz) wird sogar der Vorteil eines "gepflegteren" Erscheinungsbildes gesehen.</p> <p>Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, weshalb die Anwendung des § 13 a BauGB rechters</p>

	ist.
--	------

Beschluss:

Die von privater Seite geäußerten Änderungswünsche sind von untergeordneter Bedeutung. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist die vorrangige Begründung zur Änderung des BBP und von öffentlichem Interesse. Würde man sich der Erweiterung verweigern, müsste der ansässige Betrieb anderweitige Möglichkeiten bzw. Standorte suchen. Diese sind in der Gemeinde Dietramszell wenn überhaupt nur begrenzt vorhanden und würden zwangsläufig zu einem ungleich höheren Flächenverbrauch führen. In der Begründung wird dies noch entsprechend formuliert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die höhere Landesplanungsbehörde die angesprochene Problematik als solche erkennt, aber im Widerspruch zum LRA die Zustimmung nicht verweigert, wenn sichergestellt ist, dass eine weitere Entwicklung in Richtung Osten, zukünftig nicht mehr stattfindet und eine schonende landschaftliche Einbindung zur freien Landschaft erfolgt.

Der GR verschließt sich nicht der Argumentation des LRA weshalb er eindeutig feststellt, dass in Richtung Osten keine weitere bauliche Entwicklung folgen wird. Die Voraussetzungen zu einer schonenden landschaftlichen Einbindung sind durch die Planung gegeben. Auf deren Umsetzung wird die Gemeinde ein besonderes Augenmerk richten.

Die Aussenwirkung eines (befestigten) Lagerplatzes ist - wenn überhaupt- ungleich niedriger als die eines Gebäudes. Bei einem Gebäude (statt einem Lagerplatz) wird sogar der Vorteil eines "gepflegteren" Erscheinungsbildes gesehen.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, weshalb die Anwendung des § 13 a BauGB rechters ist.

Abstimmung: 13: 1

Beteiligte: LRA Bad Tölz-Wolfratshausen SG Humanmedizin	2
Stand: 08.08.2013; Az: Abt. 6/62 Or	
Stellungnahme	Bewertung der Belange
mit der o.a. Änderung des Bebauungsplanes Dietramszell 10 „Gastwies“ besteht seitens der Abt. Humanmedizin Einverständnis.	Beschluss: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14: 0

Beteiligte: LRA Bad Tölz-Wolfratshausen SG Immissionsschutz	3
Stand: E-Mail vom 06.08.2013	
Stellungnahme	Bewertung der Belange
aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung.	Beschluss: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14: 0

<p>Beteiligte: Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde Stand: 12.07.2013; Az.: 24.1-8291-TÖL</p>	<p>4</p>
<p>Stellungnahme „... zur o. g. Bauleitplanung nimmt die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gem. § 13a BauGB wie folgt Stellung: Planung: Aufgrund Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Betriebes beabsichtigt die Gemeinde Dietramszell den o. g. Bebauungsplan zu ändern. Die Planungsfläche, die bisher als Lagerplatz diente, soll mit einem weiteren Betriebsgebäude als Sondergebiet für Holzbe- und -verarbeitung ausgewiesen werden. Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Planungsbereich bereits als entsprechendes Sondergebiet dargestellt.</p> <p>Bewertung: Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde steht die vorliegende Planung - bei besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie einer schonenden landschaftlichen Einbindung (Ortsrand) und entsprechend umgebungsgerechter-/verträglicher Baugestaltung (Ortsbild) - den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen. Aufgrund der bereits bestehenden Bandartigkeit der vorhandenen Siedlungsentwicklung sollen weitere Ausweisungen insbesondere in östliche Richtung künftig nicht mehr vorgenommen werden (vgl. LEP B VI 1.5 Z).</p>	<p>Bewertung der Belange Beschluss: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen Der GR stellt fest, dass in Richtung Osten keine weitere bauliche Entwicklung folgen wird. Die Voraussetzungen zu einer schonenden landschaftliche Einbindung sind durch die Festsetzungen gegeben. Auf deren Umsetzung wird die Gemeinde ein besonderes Augenmerk richten.</p> <p>Als Hinweis wird ergänzend folgender Text eingefügt: " Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan, vorrangig die Ortsrandeingrünung betreffend, einzureichen."</p>

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Der GR stellt fest, dass in Richtung Osten keine weitere bauliche Entwicklung folgen wird. Die Voraussetzungen zu einer schonenden landschaftliche Einbindung sind durch die Festsetzungen gegeben. Auf deren Umsetzung wird die Gemeinde ein besonderes Augenmerk richten.

Als Hinweis wird ergänzend folgender Text eingefügt:

"Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan, vorrangig die Ortsrandeingrünung betreffend, einzureichen."

Abstimmung: 14: 0

<p>Beteiligte: Planungsverband Region Oberland Stand: 18.07.2013; Az.: 3-RP/BLP</p>	<p>5</p>
<p>Stellungnahme „ auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 12.07.2013 an.“</p>	<p>Bewertung der Belange Beschluss: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14: 0

Beteiligte: Staatliches Bauamt Weilheim SG Straßenbau	6
Stand: 02.07.2013 Az: S42-4622-T323.13	
Stellungnahme	Bewertung der Belange
Keine Einwände	Beschluss. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14: 0

Beteiligte: Handwerkskammer München u. Obb.	7
Stand: 24.07.2013 Az:	
Stellungnahme	Bewertung der Belange
Im Zuge des o.g. Änderungsvorhabens ermöglicht die Gemeinde Dietramszell einem ortsansässigen Handwerksbetrieb die Errichtung eines weiteren Betriebsgebäudes im vorhandenen Sondergebiet. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern begrüßt die Bemühungen der Gemeinde Dietramszell zur Unterstützung der betrieblichen Weiterentwicklung eines lokalen Unternehmens und hat darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen zu o.a. Verfahren.	Beschluss. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14: 0

Beteiligte: Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten	8
Stand: 14.08.2013 Az: A 2.2 - 8223	
Stellungnahme	Bewertung der Belange
Zur vorgenannten Änderung nimmt der Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Miesbach wie folgt Stellung: Wald im Sinne von Art. 2.1 BayWaldG ist von der geplanten Änderung nicht betroffen. Einwände werden nicht erhoben. Zur vorgenannten Änderung nimmt der Bereich Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Miesbach wie folgt Stellung: Gegen die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes um eine Parzelle bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bzgl. der anzupflanzenden Bäume wird darauf hingewiesen, daß Schattenwurf den Ertrag und die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vermindert bzw. erschwert. Die Eingrünung sollte deswegen möglichst niedrig gehalten werden bzw. ohne größeren Schattenwurf für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.	Beschluss. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es wird versucht, die Interessen die städtebaulichen und ökonomischen Interessen in Einklang zu bringen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14: 0

Beteiligte: Bayernwerk AG (früher E.ON Bayern)	9
Stand: 03.07.2013 Az:	

Stellungnahme	Bewertung der Belange
gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Beschluss: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14: 0

Beteiligte: E.ON Netz	10
Stand: 02.08.2013 Az: NE-TDLS Di ID 13406	
Stellungnahme	Bewertung der Belange
.. da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren. Nachdem eventuell Anlagen der Bayernwerk AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.	Beschluss: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH	11
Stand: 04.07.2013 Az: PN00219267, PTI 21	
Stellungnahme	Bewertung der Belange
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. S 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.	Beschluss: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Verantwortungsbereich betrifft alle die am Bau Beteiligten. Diese sind verpflichtet bei allen relevanten Arbeiten die entsprechenden Sparten- auskünfte einzuholen. Die Gemeinde wird die Beteiligten bei entsprechender Nachfrage informieren. Dies betrifft auch den Bereich der Pflanzungen.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 14: 0

Beteiligte: WWA Weilheim Stand: 02.08.2013 Az: 4622-Töl-118	12
Stellungnahme	Bewertung der Belange
1 BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.	
2 EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT 2.1 Lage zu Gewässern Mit dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 wurde das Baugesetzbuch geändert. In § 1 Abs. 6 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. auch die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind. Nach § 9 sollen im Bebauungsplan noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Bebauungsplan vermerkt werden. In der Gemeinderatssitzung vom 16.06.1999 wurde zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 22.04.1999 folgender Beschluss gefasst: „Die Gefahr einer Überschwemmung vom Zeller Bach wird hier nicht gesehen, da der Planbereich ganz am Oberlauf des Baches liegt und ringsum genügend Ausdehnungsraum vorhanden ist. Weitere Festsetzungen erscheinen deswegen nicht mehr veranlasst“ Auch wenn im Bebauungsplanentwurf vom 14.05.2013 unter „Hinweise“ auf die Lage des Geltungsbereiches im Gefährdungsbereich des Zellerbaches und die Überflutungsgefahr hingewiesen wird, so entspricht dieser Hinweis bei weitem nicht den Anforderungen des BauGB. Das Überschwemmungsgebiet ist auf Grund der in der Zwischenzeit wohl gewonnenen Erkenntnisse zu ermitteln und im Bebauungsplan darzustellen. Die geplanten Gebäude sind so im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzuordnen, dass sie außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu liegen kommen. Auch wenn der Zeller Bach kein genehmigungspflichtiges Gewässer ist, sollten für die Anlagen die Anforderungen an Anlagen am Gewässer berücksichtigt werden. Insbesondere wird hier dringend empfohlen, die Gebäude hochwasserangepasst zu errichten, da durch ein Extremereignis eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu gehören die wasserdichte Ausführung der Kellergeschosse sowie die Anordnung der	Beschluss: Thema "Hinweise": Nach § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB können nur entsprechende Flächen festgesetzt werden. Für eine "Festsetzung" im gewünschten Sinne fehlt die Rechtsgrundlage, weshalb nur eine Einordnung unter der Rubrik "Hinweise" möglich ist. Thema Überflutungsgefahr: Das Gebiet liegt nicht in einem kartierten Hochwassergebiet. Die Höhenlagen der Gebäude (OKFFB im EG) sind wie folgt festgesetzt: P 6 Bestand : 681,10 müNN P 6 Zugang : 682,50 müNN Der Uferbereich des südlich verlaufenden Baches liegt ca. 2,40 m (678,70 müNN) unter dem Niveau des Bereiches "P 6 Bestand" . Das angrenzende Gelände südlich des Baches weist ein deutliches Gefälle in Richtung Süden auf und schafft damit eine erhebliche Retentionsfläche. Nach Angaben des ansässigen Betriebsinhabers erreichte beim bisher höchsten Hochwasserereignis im Jahre 1999) der Wasserstand eine Höhe von ca. 1,50 m unterhalb des Niveaus "P 6 Bestand". Als Fazit wird festgestellt, dass die Gebäude außerhalb von Überschwemmungsbereichen angeordnet sind. Thema Höhenlage Gebäude/Hochwasseranpassung: Im westlichen Bereich handelt es sich um eine Bestandsituation. Die gegebene (und so festgesetzte) Höhenlage hat nach Angaben des ansässigen Betriebsinhabers noch nie (auch nicht im Jahre 1999) Probleme bereitet. Die festgesetzte Höhenlage des Neubaus liegt 20 cm über dem angrenzenden (modellierten) Gelände. Eine Festsetzung 50 cm über Gelände ist aus technischer Sicht nicht erforderlich (siehe o.g. Anmerkung), aus städtebaulicher Sicht

<p>Erdgeschossfußböden mindestens 50 cm über Gelände. Außerhalb des Überschwemmungsgebietes käme eine Geländeanschüttung auch in Frage.</p> <p>2.2 Grundwasser</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im wassersensiblen Gebiet. Dies bedeutet, dass dieses Gebiet durch den Einfluss von Wasser geprägt ist. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden. Zusätzlich ist zu prüfen, ob für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss - eine Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG besteht. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird zusammen mit der Baugenehmigung ausgesprochen.</p>	<p>(Einfügung in die Landschaft; siehe Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde) nicht möglich und aus Praxisgründen (Gewerbehalle) nicht realisierbar.</p> <p>Zu Ziff. 2.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Gemeinde wird darauf geachtet, dass auch im Falle eines Freistellungsverfahrens die evtl. erforderlichen wasserrechtlichen Anträge vorgelegt werden.</p>
<p>Wird die Anlage im baurechtlichen Freistellungsverfahren errichtet, ist die wasserrechtliche Erlaubnis gesondert zu beantragen. Hierzu sind rechtzeitig vor Baubeginn Pläne gemäß WPBV der Rechtsbehörde vorzulegen.</p> <p>3 FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN</p> <p>3.1 Grundwasser</p> <p>Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es ist von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind.</p> <p>In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden. Es ist davon auszugehen, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen wird, das abgeleitet werden muss. U. U. erfolgt durch die Errichtung der Keller auch eine Umleitung des Grundwassers.</p> <p>3.2 Lage zu Gewässern</p> <p>Die Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit 2.1 und 2.2 sind dringend zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich liegt im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Zeller Baches. Jeder, der im überschwemmungsgefährdeten Bereich wohnt, muss damit rechnen, dass sein Grundstück überflutet werden kann. Gebäude sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes und hochwasserangepasst zu errichten. Kellergeschosse sind wasserdicht bis mindestens 50 cm über Gelände auszubilden. Die Anordnung der Erdgeschossfußböden sollte auch mindestens 50 cm über Gelände angeordnet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe hierzu o.g. Stellungnahme bzw. Beschluss.</p>

<p>Entlang des Gewässers ist ein mit Lkw befahrbarer Uferstreifen von mind. 5 m Breite von jeglichen, auch anzeige- und genehmigungsfreien Anlagen, Ablagerungen oder sonstigen Hindernissen freizumachen und ständig freizuhalten. Der Abstand zwischen Gebäuden und Böschungsoberkante des Zellerbachufers muss 10 m betragen.</p> <p>3.3 Altlastenverdachtsflächen</p> <p>Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im BBP bereits enthalten.</p>
<p>Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.</p> <p>3.4 Wasserversorgung</p> <p>Die Wasserversorgungsanlagen im Planungsgebiet entsprechen den heutigen Anforderungen. Gegen den Bebauungsplan bestehen daher keine Bedenken. Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind. Bei der Auswahl der Rohrwerkstoffe für den Trinkwasserrohrleitungsbau und die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwassers zu berücksichtigen. Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung wird hingewiesen. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 Abs. 2 AVBWasserV). Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach dem AVBWasserV § 3 dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir evtl. Ausgleichsflächen nach Art 6 BayNatSchG im Hinblick auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet nicht bewertet haben. Wenn das der Fall sein sollte ist eine gesonderte Anzeige mit einer abschließenden Beurteilung durch das WWA erforderlich.</p> <p>3.5 Abwasserentsorgung</p>	<p>Beschluss:</p> <p>.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis wird in den BBP aufgenommen: "Unterirdische Wasserzisternen zur Speicherung von Dachflächenwasser zur Verwendung als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toiletten-spülung sind zulässig. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 Abs. 2 AVB Wasser V). Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen. Solche Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig."</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>3.5.1 Häusliches Schmutzwasser Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da entsprechend der Begründung vom 14.05.2013 alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>3.5.2 Industrieabwasser Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach §58 WHG besteht.</p>	
<p>Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde, Stadt oder Abwasserzweckverband) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der §58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.</p> <p>3.5.3 Niederschlagswasser Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Daher sollten Festsetzungen zur Bodenver- bzw. Bodenentsiegelung, wie nachfolgend beispielhaft formuliert, in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.“ Wenig frequentierten Verkehrsflächen wie Spiel- oder Anliegerstraßen, Grundstücks- und Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind in unversiegelter Form z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Pflaster nur mit Rasenfuge, Rasengittersteine, durchlässigem Verbundsteinpflaster auszuführen. Eine Versickerung ist nicht vorgesehen, das gesammelte Niederschlagswasser soll über den Regenwasserkanal in den Zellerbach eingeleitet werden. Damit Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen nicht ins Haus läuft sollte aufgrund der Erfahrungen mit Extremniederschlagsereignissen der letzten Jahre gerade bei einer Hanglage mit wenig sickerfähigem Untergrund ein besonderes Augenmerk auf die Höhenfestsetzung der Fußbodenoberkante der Erdgeschosse gelegt werden. Das auf Straßen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst nicht gesammelt und abgeleitet, sondern an Ort und Stelle breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Sollte dies nicht durchführbar sein, darf das Niederschlagswassers erst nach entsprechender</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Folgender Hinweis wird aufgenommen: " Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Befestigte Flächen wie Zufahrten und Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Pflasterdecken oder als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine etc.) auszuführen "</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. deren Behandlung ist im angesprochenen Sinne gegeben und unter dem Abschnitt "Hinweise" erläutert.</p>

<p>Vorbehandlung in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer sind § 25WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer – TREN OG – zu entnehmen. Einzelheiten zu Bemessung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind den einschlägigen technischen Regeln zu entnehmen.</p>	
<p>4 ZUSAMMENFASSUNG Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen grundsätzliche Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Die Bebauungsplanänderung kann wegen der Lage im Gefährdungsbereich des Zellerbaches beim jetzigen Kenntnisstand nicht befürwortet werden. Es wird gebeten, dem Wasserwirtschaftsamt nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu übermitteln. Das Landratsamt Sachgebiet 21 und Sachgebiet 31 erhalten Kopie des Schreibens</p>	<p>Beschluss: Die Gemeinde kann aus dargelegten Gründen keine akute Hochwassergefährdung erkennen, bzw. die Neuausweisung betreffend eine solche sogar ausschließen. Die Beseitigung bzw. Behandlung des Niederschlagswassers ist im Sinne der Fachbehörde im Bestand gegeben. Die Gemeinde sieht damit keinen Anlass das Verfahren zu Ende zu bringen.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt über die oben gefassten Beschlüsse zur Stellungnahme des WWA ab.

Abstimmung: 14: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietramszell nimmt Kenntnis vom Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmung: 14: 0

Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Dietramszell Nr. 10 „Gastwies“, gefertigt vom Planungsbüro Robert Beham, wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen in der Fassung vom 10.12.2013 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmung: 14: 0

**9. Einbeziehungssatzung für Grdst. Fl.Nr. 168, Gmkg. Dietramszell, OT Obermühltal;
Aufstellungsbeschluss**

Herr Rudi Raschofer, Obermühltal beantragt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück, Fl.Nr. 168, Gmkg. Dietramszell.

Das Grundstück soll durch die Einbeziehungssatzung dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) zugeordnet werden.

Aus der Luftaufnahme ergibt sich, dass die Uferlinie des Pflumpweiher nicht betroffen ist.

Der Entwurfsverfasser Hubert Kanzler beantwortet dem Gemeinderat noch kurz einige Fragen zur zeichnerischen Darstellung im Lageplan der Einbeziehungssatzung.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Geltungsbereich:

Das im Süden an das Grundstück Fl.Nr. 161, Gehweg Fl.Nr. 246, Grünstreifen Fl.Nr. 249/1, Bach Fl.Nr. 247/2 und westlich der Staatsstraße Fl.Nr. 193 angrenzende Flurstück Fl.Nr. 167 und einer Teilfläche aus Fl.Nr. 168 der Gemarkung Dietramszell, Ortsteil Obermühltal, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen.

Verfahren:

Für die Einbeziehung ist ein Verfahren, ähnlich einem Bauleitplanverfahren, erforderlich. Folgende Verfahrensschritte sind durchzuführen:

1. Aufstellungsbeschluss und Planbilligung, Auslegungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung
2. Bekanntmachung zu 1.
3. Öffentliche Auslegung (6 Wochen)
4. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im GR, Abwägungsbeschluss
5. Satzungsbeschluss
6. Bekanntmachung der Satzung

Kosten:

Die vollständigen Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Hierfür wird vor Verfahrensbeginn ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen..

Beschluss:

Der GR stimmt der Aufstellung der Einbeziehungssatzung für das Grdst. Fl.Nr. 168, Gmkg. Dietramszell zu.

Der GR billigt den vorgelegten Satzungsentwurf samt Lageplan, gefertigt von Hubert Kanzler, Dietramszell vom 08.11.2013.

Der GR beschließt die Einleitung des Verfahrens und beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung und der darauf folgenden öffentlichen Auslegung.

Abstimmung: 15 : 0

10. Barrierefreiheit Grund - und Mittelschule Dietramszell; Vorstellung möglicher Maßnahmen durch Ing. Robert Illner; Grundsatzentscheidung

Herr Ing. Robert Illner hat im Rahmen der anstehenden Schulsanierung sowie aufgrund der derzeitigen allgemeinen Diskussion zum Thema „Inklusion“ Gedanken für eine möglichst barrierefreie Schule gemacht und stellt seine Erkenntnisse dem Gemeinderat vor.

Demnach ist sowohl der Einbau eines Behinderten gerechten WCs sowie der Anbau eines Fahrstuhles an den C-Bau möglich, womit dann mindestens 14 der 26 Unterrichtsräume (einschl. Fachräume im Keller) barrierefrei wären.

Frau Rektorin Leubner von der Grund- und Mittelschule verweist in Ihrer kurzen Wortmeldung auf eine UN-Konvention zur so genannten „Inklusion“.

Die Schule hat bislang keine körperbehinderten Kinder, wohl aber „Inklusions“-Kinder. Trotzdem sollte man hierfür gewappnet sein.

Laut Ing. Illner wären bei einem Aufzugsanbau am vorhandenen Treppenhaus keine verschärften Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes bzw. der bestehenden Brandabschnitte usw. erforderlich, weil das jeweilige Treppenhaus bereits brandtechnisch vom übrigen Gebäude abgeschottet werden kann. Laut Herrn Illner berücksichtigt die vorliegende Planung diesen Aspekt bereits.

Trotzdem will Herr Illner den Vorschlag aufgreifen und die Planung zur Sicherheit mit den Genehmigungsbehörden noch einmal abstimmen. Weitere Kosten sollten aber deswegen nicht entstehen.

Die Möglichkeiten für weitere barrierefreundliche bzw. –freie Erschließung von Klassenzimmern (z.B. Treppenlifte, Rampen) könnten später geprüft werden.

Die Kosten für die Um- und Anbaumaßnahmen belaufen sich nach der vorliegenden Planung auf ca. 100.000,- Euro brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist grundsätzlich mit einer barrierefreien Erschließung (Aufzug und Toiletten) im C-Bau einverstanden und beauftragt Herrn Ing. Robert Illner mit der Eingabeplanung im Rahmen der laufenden Schulhaussanierung.

Herr Illner wird vorher klären, ob die jetzt von ihm vorgelegte Planung Auswirkungen auf den bestehenden und genehmigten Brandschutz hat.

Falls das wider Erwarten der Fall sein sollte, wird die Planung dem Gemeinderat noch einmal zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung: 15 : 0

11. Sonstiges

11.1. Gemeindliches Bodenmanagement; weiteres Vorgehen

Im Nachgang zur Klausur des Gemeinderats bezüglich eines künftigen gemeindlichen Bodenmanagements kann Bgm. Gröbmaier berichten, dass eine Terminabstimmung mit Frau Gradl vom Bayerischen Gemeindetag wegen kommunalrechtlicher Beratung läuft.

Im Märzheft des Dietramszeller Gemeindeblattes wird die Umfrage bezüglich des Baulandbedarfes veröffentlicht.

11.2. Ortsdurchfahrt Obermühlthal; Gehwegbau

Entgegen der Meinung einiger Gemeinderatsmitglieder verweist Bgm. Gröbmaier auf die ausdrückliche Zusicherung von Frau Volkmer vom Straßenbauamt Weilheim, wonach momentan keine weiteren Entscheidungen des Gemeinderats hinsichtlich des Gehwegbaus entlang der Staatsstraße im Ortsteil Obermühlthal notwendig sind.

Das Straßenbauamt wird der Gemeinde demnächst ein Ing.-Büro nennen, welches

dann die Auswirkungen einer Planung und zu erwartende Planungskosten bekannt machen und damit dem Gemeinderat eine Entscheidungsgrundlage geben kann. Der Gemeinderat habe, wie seit Sommer 2013 bekannt, mit seiner Entscheidung bis Anfang/Mitte April Zeit.

Auch die jüngste Besprechung mit den Vertretern des Straßenbauamtes habe dies wiederum bestätigt. Die Gemeinde liege also voll im Zeitplan. Die Aufhebung des ablehnenden Gehwegsbeschlusses der Sitzung vom 10.12.2013 sollte dann geschehen, wenn Fakten vorliegen und darauf bauend dem Straßenbauamt ein endgültiger und verbindlicher Beschluss zum Gehwegbau bzw. zur Gehwegplanung mitgeteilt werden kann.

11.3. Löschweiher Nordhof

Auf Nachfrage von GR Grimm wegen des immer noch leeren Löschweihers am Nordhof kann Bauamtsleiter König berichten, dass der Eigentümer des Weihers nachweisen konnte, dass es sich nicht um einen Löschweiher handelt.

Gleichwohl wurde das Gewässer aber immer als Löschweiher betrachtet.

GR Bauhof empfiehlt, diesbezügliche Dokumente aus den 70er Jahren wegen evtl. Deklarationen als Löschweiher zu überprüfen.

11.4. Wertstoffhof; Kaputte Dachrinne

GR Grimm gibt die Meldung des Wertstoffhof-Mitarbeiters wegen der kaputten Dachrinne weiter.

Die Verwaltung wird sich der Angelegenheit annehmen.

11.5. Gemeindliche Anschlagtafeln; Antrag Ortsteil Rampertshofen

GR Fröstl berichtet von dem Wunsche der Anwohner des Ortsteiles Rampertshofen, dass auch dort eine Anschlagtafel der Gemeinde aufgestellt wird.

Geschäftsleiter Gerg empfiehlt, diese Entscheidung dem in Kürze neu zu wählenden Gemeinderat zu überlassen, weil die Standorte in der im Mai neu zu erlassenden Geschäftsordnung sowieso festgelegt werden.

11.6. Ehrenbürgerschaft für NS-Verfolgte

Der als Zuhörer in der Sitzung anwesende Hans Schelshorn, dem mit Einverständnis des Gemeinderats von Bgm. Gröbmaier das Wort erteilt wird, schlägt vor, allen Dietramszeller Einwohnern, welche durch das NS-Regime verfolgt wurden bzw. andere vor Unrecht bewahrt haben, zu Ehrenbürgern zu ernennen.

Der Vorschlag wird im Gemeinderat positiv zur Kenntnis genommen.

Frau Bgm. Gröbmaier bittet um entsprechende Vorschläge aus der Bevölkerung.

11.7. Defekte Straßenbeleuchtungen in Ascholding bei Raiffeisenbank und

gegenüber dem Bauhof in Obermühltal

Die Hinweise aus dem Gemeinderat auf die defekten Straßenbeleuchtungen in Ascholding bei Raiffeisenbank und gegenüber dem Bauhof in Obermühltal werden von der Verwaltung an das zuständige Energieunternehmen weiter geleitet.

11.8. Brückengeländer Schlossstraße und Eisengeländer Einmündung Schlossstraße in Ascholding

An der Schlossstraße in Ascholding ist laut GR Hauserdas Geländer der Brücke sowie ein weiteres Eisengeländer beschädigt.

Leni Gröbmaier
1. Bürgermeister

Thomas Gerg
Schriftführer

Anlagen zur Niederschrift (TOP 3 bis 5)

Überprüfung der angesetzten Betriebskosten in der Kalkulation Abwasser Baiernrain, Linden, Lochen...

Art der Kosten	genauere Beschreibung der Kosten	in Kalkulation vom Oktober 2013 angesetzt	nach Überprüfung ermittelte Kosten f. 2013	geschätzte Kosten für Folgejahre
Unterhaltskosten	Wartungskosten für Pumpwerke und Nachblasstation (rd. 7.000 €), Reinigungskosten für Pumpwerke (rd. 500 €), Überprüfung Blitzschutzanlagen für Pumpwerke (rd. 200 €), div. Reparaturkosten und für Unvorhergesehenes 4.300 €)	12.000,00 €	8.124,32 €	9.000,00 €
Stromkosten	Anlagen: Übergabeschacht Arget, Pumpstation Steingau, Pumpstation Schlickerieder Str, Pumpstation Baiernrain, Pumpstation Lochen, Pumpstation Linden, Pumpstation Kühbrunner Straße	29.000,00 €	25.001,05 €	25.000,00 €
Betreuung Abwasseranlage	Dienstleistungsvertrag mit Fa. Sedlmeier Umwelttechnik GmbH, Honoraranpassung jeweils zum 1. Januar gemäß der vom statistischen Bundesamt ermittelten Erhöhung der Vorjahres-Verbraucherpreise= rd. 2,5 % Erhöhung	7.010,05 €	7.010,05 €	7.200 € für 2014, 7.400€ für 2015, 7.600€ für 2016, 7.800€ für 2017
Betriebskostenumlage Arget	1,77 €/cbm Abwasser Einleitungsgebühr (Abrechnungsmodus halbjährlich)	96.000,00 €	90.461,87 €	90.500,00 €
Sachverständigen- und Gerichtskosten	Kosten für Gebühren- und Beitragskalkulation Fa. Hurlmeier, Kosten f. Rechtsberatung, Kosten f. Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Kalkulation; Im Jahr 2017 Gebührenkalkulation	4.500,00 €	12.350,18 €	200 € für 2014 bis 2016, 4.000€ für 2017

**Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Dietramszell
(Entwässerungssatzung – EWS)**

Vom 21.01.2014

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Dietramszell folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile

Baiernrain	
Berg	
Erlach	(vom Gemeindeteil Erlach ausgenommen die Flurnummern 1509/2 und 1509/3 der Gemarkung Baiernrain)
Linden	
Lochen	(vom Gemeindeteil Lochen ausgenommen die Flurnummer 739 der Gemarkung Baiernrain)
Steingau	

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

– **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. ⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prü-

fenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. ³Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung gel-

tenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der

Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 **Inkrafttreten; Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Dietramszell (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 20.11.2006 außer Kraft.

GEMEINDE DIETRAMSZELL

Dietramszell, den

Leni Gröbmaier
Erste Bürgermeisterin

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dietramszell (BGS/EWS)

Vom 21.01.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dietramszell folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile

Baiernrain	
Berg	
Erlach	(vom Gemeindeteil Erlach ausgenommen die Flurnummern 1509/2 und 1509/3 der Gemarkung Baiernrain)
Linden	
Lochen	(vom Gemeindeteil Lochen ausgenommen die Flurnummer 739 der Gemarkung Baiernrain)
Steingau	

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 60 v. H. der Dachgeschossgrundfläche angesetzt. ⁴Bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dür-

fen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1. ³Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

pro m ² Geschossfläche	16,63 Euro.
-----------------------------------	-------------

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,16 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührensuschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührensuschuldner

(1) Gebührensuschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensuschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensuschuldner sind Gesamtsuschuldner.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 30. September jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dietramszell (BGS-EWS) vom 27.03.2007 außer Kraft.

GEMEINDE DIETRAMSZELL

Dietramszell, den

Leni Gröbmaier
Erste Bürgermeisterin